

Neue Bestimmungen für den Lohnabzug

Die Bestimmungen scheinen jetzt monatlich geändert zu werden. Die ab 1. Juli gültigen Sätze sind wenigstens mit Wirkung ab 1. August wieder erhöht worden, und zwar auf das Vierfache. Die neuen nachstehend bekanntgegebenen Sätze dürfen nur Anwendung finden für nach dem 1. Juli 1923 erfolgende Zahlungen für nach dem 31. Juli fällig gewordenen Arbeitslohn.

Der Betrag von 10 % des Arbeitslohns, der vom Arbeitgeber einzubehalten ist, ermäßigt sich ab 1. August 1923:

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zur Haushaltung zählende Ehefrau um je 24000 Mk. monatlich, 5760 Mk. wöchentlich oder je 960 Mk. täglich;

2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17, Abs. 2, um 16000 Mk. monatlich, 38400 Mk. wöchentlich oder 6400 Mk. täglich. Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;

3. zur Abgeltung der Werbungskosten um 20000 Mk. monatlich, 48000 Mk. wöchentlich oder um 8000 Mk. täglich.

Ab 1. August 1923 beträgt die bei monatlicher, wöchentlicher oder täglicher Lohn- oder Gehaltszahlung zu berücksichtigende Ermäßigung des vom Arbeitslohn (Geld- und Natural- oder Sachbezüge) einzubehaltenden Betrags von 10 % somit:

| Familienstand | monatlich | wöchentlich | täglich |
|---|-------------|-------------|-----------|
| Unverheirateter oder verwitweter Arbeitnehmer ohne Kinder | 224 000 Mk. | 53 760 Mk. | 8 960 Mk. |
| Verheirateter Arbeitnehmer ohne Kinder | 248 000 " | 59 520 " | 9 920 " |
| Unverheir. od. verwitw. Arbeitnehmer m. einem mittell. Angehörigen od. einem minderjähr. Kind | 384 000 " | 92 160 " | 15 360 " |
| Verheirateter Arbeitnehmer mit einem minderjährigen Kind oder mittellosen Angehörigen | 408 000 " | 97 920 " | 16 320 " |
| Ledig oder verwitwet mit zwei minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen | 544 000 " | 120 660 " | 21 760 " |
| Verheiratet mit zwei minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen | 568 000 " | 136 320 " | 22 720 " |
| Ledig oder verwitwet mit drei minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen | 704 000 " | 168 960 " | 28 160 " |
| Verheiratet mit drei minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen | 728 000 " | 174 720 " | 29 120 " |
| Ledig oder verwitwet mit vier minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen | 864 000 " | 207 360 " | 34 560 " |
| Verheiratet mit vier minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen | 888 000 " | 213 120 " | 35 520 " |
| Ledig oder verwitwet mit fünf minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen | 924 000 " | 245 760 " | 40 960 " |
| Verheiratet mit fünf minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen | 948 000 " | 251 520 " | 41 920 " |

Ferner sind durch die Verordnung des Reichsfinanzministers vom 10. Juli 1923 Änderungen in den bisherigen Bestimmungen der §§ 41, Abs. 1, 50, Abs. 2, der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn eingetreten. Es handelt sich hierbei um den Zeitpunkt der Markenverwendung durch Klebung oder der Abführung der einbehaltenen Beträge; bisher konnte dem Arbeitgeber auf Antrag durch das Finanzamt gestattet werden, die im Laufe eines Monats als Steuerabzug einbehaltenen Beträge statt sofort bei jeder Lohnzahlung bis zum 10. des nächstfolgenden Monats durch Markenklebung zu verwenden oder der Finanzkasse zu überweisen. Künftig kann das Finanzamt auf Antrag des Arbeitgebers nur noch gestatten, daß er die Steuermarken statt bei jeder Lohnzahlung für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Kalendermonats bis zum 25. desselben Kalendermonats, für Lohnzahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schlusse des Kalendermonats bis zum 10. des folgenden Kalendermonats in die Markenblätter einklebt und entwertet — also nicht nur für den Betrag die

Marken kauft. Entsprechend dieser Bestimmung wurde auch die Frage der in bar abzuführenden Beträge geregelt. Auch hier sind die bei Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. eines Kalendermonats einbehaltenen Beträge bis zum 25. des gleichen Kalendermonats und die bei Lohnzahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schlusse des Kalendermonats spätestens bis zum 10. des folgenden Kalendermonats der Finanzkasse zu übermitteln.

Werden die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge durch den Arbeitgeber nicht rechtzeitig durch Markenklebung verwendet oder der Finanzkasse zugeführt, so treten für jeden angefangenen Kalendermonat die Zuschläge nach dem Geldwertungsgesetz ein.

Da sich täglich die Schwierigkeiten wegen Beschaffung hochwertiger Steuermarken bei den rasch steigenden Löhnen mehren, sei auch bei dieser Gelegenheit auf die sehr großen Vorteile hingewiesen, die die Barabführung der einbehaltenen Beträge dem Arbeitgeber bietet. Auskunft darüber gibt das für seine gewerbliche Niederlassung zuständige Finanzamt.

Schilder für das Edelmetallankauf- und Ladengeschäft

Nr. II. 19200 Mk.



Nr. I. 40000 Mk.



Nr. III. 19200 Mk.



Nr. IV. 19200 Mk.



Nr. VI. 9500 Mk.



Nr. V. 19200 Mk.

Die nebenstehend abgebildeten Schilder sind zu den angegebenen freibleibenden Preisen, zu züglich 5000 Mk. Verpackung und Porto, von unserer Geschäftsstelle zu beziehen. Bei der Bestellung ist die nebenstehende Nummer anzugeben. Die Erledigung der Bestellungen erfolgt in der Reihenfolge des Einganges. Berechnet wird der Tagespreis am Tage der Lieferung.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Halle (Saale), Mühlweg 19

Postscheckkonto: Leipzig 13 953

